

Sitzungsvorlage Nr. 076/05



<i>Fachbereich</i> Fachbereich Natur und Umwelt	<i>Datum</i> 01.06.2005
<i>Berichtersteller/in:</i> Dr. Timpe, Detlef	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Natur- und Umweltausschuss	06.06.2005	öffentlich
Kreisausschuss	07.06.2005	öffentlich

<i>Betreff</i> Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 8 „Raum Unna“ des Kreises Unna; Beschluss zur öffentlichen Ausschreibung - Auslegungsbeschluss -
--

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i> 2006	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>	

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt:

„Der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 8 „Raum Unna“ des Kreises Unna mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, dem Erläuterungsbericht sowie der Entwicklungsziel- und Festsetzungskarte in der in der Anlage beigefügten Fassung vom Juni 2005 wird zum Zweck der öffentlichen Auslegung nach § 27 c Abs. 1 Landschaftsgesetz gebilligt. Der Landrat wird beauftragt, den Entwurf öffentlich auszulegen.“

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage**1. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 27 c) Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) als nächster zu beschließender Verfahrensschritt**

Die Vorbeteiligungsphase zum Entwurf des Landschaftsplanes ist nunmehr abgeschlossen. Die Verwaltung hat nach Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger den Vorentwurf so überarbeitet, dass ein auslegungsreifer Entwurf vorliegt.

Nach § 27 c Abs. 1 LG ist der Landschaftsplanentwurf (Entwicklungszielkarte, Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die nach § 27 a LG beteiligten Träger öffentlicher Belange sollen von der Auslegung benachrichtigt werden.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung ist vom Kreisausschuss zu beschließen (**Auslegungsbeschluss**). Der Beschluss bringt allein den Willen des Kreisausschusses zum Ausdruck, dass er einverstanden ist, dass der Entwurf mit dem **derzeitigen Inhalt** ausgelegt werden soll.

Ort und Dauer der Auslegung sowie vorherige **ortsübliche Bekanntmachung** als Folge des Auslegungsbeschlusses werden von der Verwaltung nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt und geregelt. Es zeichnet sich ab, dass die

Auslage vom 30.08. bis 30.09.2005

erfolgen kann; Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

2. Bisher erreichter Verfahrensstand

Zum Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 8 „Raum Unna“ sind auf Beschluss des Kreisausschusses vom 26.01.1993 (Niederschrift Nr. 1/93) bisher folgende formelle und informelle Verfahrensschritte abgewickelt worden:

- **Beteiligung von Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a Landschaftsgesetz (LG) i. V. m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO – LG)**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist am 02.02.2004 eingeleitet worden. Ihren Abschluss hat sie Mitte 2004 gefunden. Mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange (Stadt Unna, Forstamt u. a.) sind schon im Vorfeld zusätzlich Informations- und Erörterungsgespräche geführt worden.

- **Freiwillige (im Verfahrensrecht nicht vorgesehene) Beteiligung der Landwirte**

Um den Vorentwurf des Landschaftsplanes erstmalig vorzustellen, fand am 20.01.2004 für alle Landwirte eine Informationsveranstaltung in der Hellweg-Berufsschule in Unna statt. An dieser Veranstaltung nahmen ca. 110 Landwirte teil. Um jedem Landwirt Gelegenheit zu geben, seine Meinung zu den Planungsinhalten zu äußern, wurde dieser Personenkreis zu Einzelgesprächen geladen. Diese fanden in der Zeit vom 24.02. - 26.02.2004 und vom 01.03. - 02.03.2004 statt. Das Gesprächsangebot wurde von ca. 80 Landwirten angenommen. Auf Wunsch einiger Landwirte wurden anschließend noch einzelne Hofbesuche durchgeführt, um Probleme vor Ort zu lösen. Über die bei den Einzelgesprächen/Hofbesuchen erhobenen Bedenken/Anregungen wurden Protokolle gefertigt, die den Einwendern übersandt wurden. Alle Einwände wurden der späteren Abwägung unterzogen.

- **Bürgerbeteiligung gem. § 27 b LG**

Am 13.05.2004 fand die Bürgerversammlung in der Hellweg-Berufsschule in Unna mit 10 Teilnehmern statt. Die geringe Teilnehmerzahl resultiert daraus, dass die Landwirte, als am stärksten vom Landschaftsplan Betroffene, bereits zuvor eingehend über die Inhalte informiert worden waren. Die Bürgerversammlung bot ihnen daher nichts Neues. Der Vorentwurf wurde in der Verwaltung des Kreises Unna in der Zeit vom 28.04.2004 bis 28.05.2004 ausgelegt. Während dieser Auslegung hatte jedermann Gelegenheit, sich zum Vorentwurf zu äußern.

Mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde auch auf das Veränderungsverbot für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile hingewiesen.

- **Interfraktionelle Arbeitsgruppe**

Neben den formellen Verfahrensschritten beschloss der Kreisausschuss auch die Einrichtung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe. Sie besteht aus Mitgliedern der Fraktionen von Kreistag und Stadtrat, des Landschaftsbeirates, des Vorsitzenden des Natur- und Umweltausschusses, aus Mitarbeitern der Verwaltungen und einem Vertreter der Landwirtschaft. Diese Arbeitsgruppe soll die Erörterung und Beschlussfassung in Ausschüssen und Kreistag vorbereitend unterstützen. Sie nimmt am gesamten Verfahren bis hin zum Satzungsbeschluss teil. Eine besondere Bedeutung kam und kommt ihr bei der Beurteilung der Anregungen und Bedenken zu. Die konstituierende Sitzung fand am 15.03.2004 statt. Über die ca. 600 Einwände, die zum Vorentwurf eingegangen sind, wurde ganztägig am 02.03.2005 und 03.03.2005 beraten.

3. Für die Erstellung des Landschaftsplanes relevante geänderte Rahmenbedingungen

Die Aufstellung des Landschaftsplanes „Unna“ fiel zeitlich zusammen mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna und auch mit der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für die Region. Der Gebietsentwicklungsplan ist gleichzeitig Landschaftsrahmenplan und damit ebenso wie der Flächennutzungsplan zu beachten. Zur Zeit der Erarbeitung des Vorentwurfes wurden die Festsetzungen des Landschaftsplanes bereits auf die Aussagen des im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplanes zugeschnitten, obwohl dieser zur damaligen Zeit noch nicht in Kraft getreten war. Der Entwurf des neu erstellten Gebietsentwicklungsplanes lag erst zu einem späteren Zeitpunkt vor. Daraus resultiert ein gewisser Anpassungsbedarf bei der Überarbeitung vom Vorentwurf zum Entwurf des Landschaftsplanes.

Darüber hinaus hat das Land Nordrhein-Westfalen auf massiven Druck der Europäischen Kommission die Hellwegbörde von Unna bis Paderborn als europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 gemeldet. Damit verbindet sich die gesetzliche

Verpflichtung, besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen. An der Meldepflichtigkeit hat die Kommission keinen Zweifel gelassen, so dass es sich zweifelsfrei um ein sogenanntes faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Für diese gilt bis zur endgültigen Unterschutzstellung quasi ein Veränderungsverbot. Erst mit der endgültigen Schutzgebietsausweisung eröffnet sich die Möglichkeit, Verträglichkeitsprüfungen nach der FFH-Richtlinie durchzuführen. Ist bei einem bestimmten Vorhaben keine negative Beeinträchtigung zu erwarten, kann das Vorhaben unter dem Gesichtspunkt Vogelschutzgebiet realisiert werden. Neben der formalen Unterschutzstellung müssen auch die inhaltlichen Anforderungen erfüllt werden. Diese finden im Landschaftsplan ihren Niederschlag in der Formulierung des Schutzzweckes und den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Ge- und Verboten. Auch hieraus ergibt sich ein gewisser Anpassungsbedarf. Der Gebietsentwicklungsplan muss der erforderlichen Unterschutzstellung der Hellwegbörde ebenfalls Rechnung tragen. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil der Gebietsentwicklungsplan (GEP) gleichzeitig auch Landschaftsrahmenplan ist und damit die Vorgabe für den Landschaftsplan darstellt. Ohne eine entsprechende Bereichsdarstellung der Hellwegbörde würde eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) nur dem europäischen Recht, nicht aber nationalem Recht Genüge tun. Bisher ist die Hellwegbörde jedenfalls nicht als „Bereich zum Schutz der Landschaft“ dargestellt, die LSG-Festsetzung im Landschaftsplan somit noch nicht GEP-konform. Die Bezirksplanungsbehörde hat jedoch signalisiert, dass Vogelschutzgebiete auch im GEP verankert werden müssen und infolgedessen ein GEP-Änderungsverfahren unabdingbar ist. Es sei wahrscheinlich, dass diese Änderung zeitlich vor der Genehmigung des Landschaftsplanes (LP) abgeschlossen werden könne. Eine Verzögerung der LP-Genehmigung durch ein nicht abgeschlossenes GEP-Änderungsverfahren sei somit unwahrscheinlich.

Das von den Städten Unna und Fröndenberg gewünschte interkommunale Gewerbegebiet östlich der B 233 war zunächst Bestandteil sowohl des Flächennutzungsplanes (FNP), als auch des neu aufgestellten GEP-Entwurfes. Beide Planungen wurden genehmigt, allerdings wurde das interkommunale Gewerbegebiet an der B 233 von dieser Genehmigung ausdrücklich ausgenommen. Hiervon konnte bei der Aufstellung des Landschaftsplanes nicht ausgegangen werden. Infolgedessen sieht der Vorentwurf des Landschaftsplanes die Darstellung eines temporären Erhaltungszieles vor. Der Regionalrat ist jedoch bestrebt, auf eine GEP-Änderung hinzuwirken mit dem Ziel, im Gebietsentwicklungsplan eine Darstellung als GIB-Bereich („Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“) zu erreichen. Ob es dazu kommt und wie das Ergebnis des erstrebten Änderungsverfahrens ausfallen wird, bleibt abzuwarten. Insoweit wird zunächst auch an der Darstellung des temporären Erhaltungszieles im Landschaftsplan festgehalten. Notwendige Korrekturen können gegebenenfalls noch im eingeschränkten Beteiligungsverfahren vorgenommen werden. Aktuellen Änderungsbedarf hinsichtlich dieses Themenbereiches besteht demnach gegenwärtig nicht.

4. Inhaltliche Änderungen im Auslegungsexemplar gegenüber dem Vorentwurf

In der formellen und informellen Vorbeteiligungsphase sind eine Vielzahl von Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Landschaftsplanvorentwurf vorgebracht worden.

Die öffentlichen und privaten Belange wurden gegen- und untereinander abgewogen. Die Stellungnahmen aller Träger öffentlicher Belange, die mit wichtigen Behörden erzielten Gesprächsergebnisse, die Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie die Protokolle der Einzelgespräche mit den Landwirten waren Gegenstand der zweitägigen Beratung mit der interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 02.03.2005 bis 03.03.2005. Dabei sind nahezu alle Einwände in der Arbeitsgruppe besprochen worden. Die Ergebnisse der verwaltungsseitig vorgenommenen Abwägung fanden weitgehend die Zustimmung der Arbeitsgruppenmitglieder. In einigen Fällen wurden nach ausgiebiger Beratung die Entscheidungsvorschläge revidiert. Zu Mehrheitsentscheidungen ist es nicht gekommen. Es bleibt festzuhalten, dass die verwaltungsseitigen

Abwägungsvorschläge äußerst sachlich und konstruktiv in der interfraktionellen Arbeitsgruppe beraten worden sind. Die Gesprächsergebnisse finden ihren Ausdruck im beigefügten und nun zur Auslegung zu beschließenden Text- und Kartenexemplar.

Nachfolgend werden die wesentlichen Einwände und die aus dem Abwägungsprozess resultierenden Ergebnisse und Änderungen zwischen Vorentwurf und Entwurf erläutert (die vorangestellten Gliederungsziffern entsprechen dem Gliederungsschema des Landschaftsplanentwurfes):

- Einleitung

Ziele der Landschaftsentwicklung

Der Landschaftsplan sieht insgesamt sechs verschiedene großräumig zu betrachtende Entwicklungsziele vor, die im Zielkonzept ihren Niederschlag finden:

- Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als komplexes Wirkungsgefüge
- Erhaltung und Vernetzung naturnaher Lebensräume und –gemeinschaften
- Schutz des Naturgutes „Boden“
- Schutz des Naturgutes „Wasser“
- Gewährleistung des charakteristischen Landschaftsbildes
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die lokale und regionale Erholungsnutzung

Anregungen oder Bedenken, die die grundlegenden Ziele und Perspektiven für die Landschaftsentwicklung betreffen, sind nicht vorgetragen worden.

- Räumliche und textliche Darstellung der Entwicklungsziele

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Insgesamt gingen kaum Anregungen oder Bedenken zum Geltungsbereich bzw. zur Abgrenzung und Darstellung der Flächen mit dem Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ ein. Die wenigen Eingaben gehen im wesentlichen auf Träger öffentlicher Belange zurück. Nach Prüfung durch die Verwaltung und Beratung in der interfraktionellen Arbeitsgruppe bei der Überarbeitung des Vorentwurfes zum Entwurf kam es zu folgenden erwähnenswerten Änderungen des Geltungsbereiches:

- Auf Anregung der Stadt Unna wird eine kleinere und im FNP verankerte Fläche südlich der Osterfeldschule im Unna-Uelzen dem Innenbereich zugeschlagen.
- Ebenso wird eine im FNP verankerte Bautiefe im südlichen Bereich der innerdörflichen Freifläche in Unna-Mühlhausen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes entlassen.

Alle übrigen Geltungsbereichsänderungen beziehen sich auf geringfügige Grenzkorrekturen.

Entwicklungsziel 1.2 „Temporäre Erhaltung“

Der Anregung der Stadt Unna, die im Entwicklungsraum 1.2.20 (Fläche westlich des Indu-Parkes) vorgesehenen Ausweisungen von zwei Geschützten Landschaftsbestandteilen zu streichen, wird gefolgt. Im Textteil wird gleichzeitig aber als beachtenspflichtiges Ziel formuliert, diese Strukturen im Rahmen der Bauleitplanung möglichst zu erhalten.

Ferner wies die Bezirksplanungsbehörde darauf hin, dass die Darstellung des angedachten interkommunalen Gewerbegebietes Unna-Fröndenberg als temporäre Erhaltungsfläche (1.2.26) im Widerspruch zum rechtskräftigen GEP stehe. Da aber der Regionalrat auf die Einleitung eines GEP-Änderungsverfahrens hinwirken will (s.o.), legt der Kreis Unna Wert auf die Beibehaltung der derzeitigen Darstellung im Landschaftsplan.

übrige Entwicklungsziele

Zu den übrigen Entwicklungszielen bzw. -räumen wurden ebenfalls nur wenige Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die Abwägung führte lediglich zu textlichen Änderungen/Ergänzungen. Es äußerten sich diesbezüglich die Stadt Unna und die Landesanstalt für Ökologie.

Die Abwägung der städtischen Einwände führte dazu, dass die Entwicklungsziele hinsichtlich einer stärkeren Betonung der Naherholungsfunktion für den Raum nördlich von Massen (EWZ 2.1) und den Raum zwischen Nieder- und Obermassen und westlich von Massen (EWZ 2.10) entsprechend ergänzt werden.

Die LÖBF regte an, in die Entwicklungsziele der Erhaltungs- bzw. Anreicherungsräume, soweit diese das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ betreffen, die notwendigen Aussagen zum Schutzzweck- und Schutzziel für das Vogelschutzgebiet aufzunehmen. Dieser Anregung wird nicht auf der Entwicklungszielebene, sondern auf der Festsetzungsebene (LSG) Folge geleistet. Des weiteren wird eine Beikarte in den Textteil neu aufgenommen, aus der die genauen Grenzen des Vogelschutzgebietes hervorgehen.

- Festsetzungen

Aus der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange ist die Reaktion der Landwirte zu den Festsetzungen des Landschaftsplanvorentwurfes besonders hervorzuheben. Der Landschaftsplanvorentwurf stieß bei den Landwirten auf unterschiedliche betriebliche Betroffenheiten, wurde allerdings auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Vielmehr war die Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit deutlich erkennbar.

Die Hauptkritik der Landwirte richtete sich gegen Festsetzungen nach § 26 LG – insbesondere von Hecken. Aus diesem Grund hat die Verwaltung nach umfangreicher Diskussion Entwicklungsmaßnahmen wie die Anpflanzung von Hecken, die Anlage von Rainen und Säumen, entweder gestrichen oder in eine die landwirtschaftliche Nutzung weniger tangierende Festsetzung geändert. Dies erfolgte überall dort, wo besonders starke Betroffenheiten von Landwirten gegeben waren und wo die Rücknahme aus ökologischer Sicht vertretbar erschien. Der Kreis Unna betont ausdrücklich, dass die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe nicht durch Festsetzungen des Landschaftsplanes bedroht werden.

Mehrere Landwirte forderten, für die in Anspruch genommenen Flächen adäquates Tauschland zur Verfügung gestellt zu bekommen oder diese Flächen an den Kreis Unna veräußern zu können.

Das vom Kreis Unna schon seit 1986 praktizierte Vorgehen, mittels öffentlich-rechtlicher Verträge Entwicklungsmaßnahmen zu realisieren, hat sich bei der Umsetzung der rechtskräftigen Landschaftspläne bewährt. Der Eigentümer erhält für die Flächeninanspruchnah-

me eine einmalige Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes. Das Grundstück verbleibt aber mit einer grundbuchlichen Sicherung zu Gunsten des Kreises Unna in seinem Eigentum (beschränkte persönliche Dienstbarkeit). Einzelheiten werden in einem zwischen Eigentümer und Kreis abzuschließenden Vertrag geregelt. Sofern sich die Beschaffung von Tauschland anbietet, wird diese Möglichkeit durchaus angestrebt.

Ziel des Kreises Unna ist es darüber hinaus, durch einen offensiven Einsatz des Ökologischen Grundstücksfonds, die Umsetzung des Landschaftsplanes Unna durch umfangreiche Bereitstellung von Tauschland noch über die bisherige bewährte Praxis hinaus weiter zu beschleunigen.

Eine wichtige Rolle spielt auch das „Kulturlandschaftsprogramm“ (KLP) des Kreises Unna. Über dieses Programm werden für Landwirte finanzielle Anreize geschaffen, gegen Ausgleichszulagen Grünlandflächen extensiv zu bewirtschaften.

Festsetzungen im Einzelnen:

- **Naturschutzgebiete (C 1.1.1)**

Das Naturschutzgebiet ist die strengste Schutzkategorie; ökologische Belange haben gegenüber anderen Nutzungsinteressen Vorrang. Kennzeichnend ist das absolute Veränderungsverbot, das lediglich Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zulässt.

Die Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) bedeutet einen starken Eingriff in das Eigentumsrecht, der in der Regel dann einen Entschädigungsanspruch nach sich zieht, wenn die Ausweisung mit erheblichen Nutzungsbeschränkungen verbunden ist.

Der Kreis Unna ist bemüht, Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten in öffentliches Eigentum zu überführen oder, soweit machbar, Flächen mit großen Bewirtschaftungseinschränkungen aus den Naturschutzgebieten herauszutauschen. Da ein Kauf oder Tausch von Flächen nicht immer möglich ist, kommt gerade in diesen Bereichen dem KLP, mit seinen extensivierungsbedingten Ausgleichsleistungen, besondere Bedeutung zu.

Das Naturschutzgebiet „**Uelzener Heide – Mühlhauser Mark**“ (ca. 195 ha) besteht bereits seit Mitte 1997. Es wurde seinerzeit durch Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg unter Schutz gestellt. Im Entwurf des Landschaftsplanes wird die Gebietskulisse weitestgehend übernommen. Auf die Einbeziehung einer im Vorentwurf enthaltenen Erweiterungsfläche im Nordwesten muss jedoch aus Abwägungsgründen verzichtet werden. Bei den Verboten und speziellen Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des NSG ergeben sich nur wenige Änderungen. So war im Vorentwurf unbeabsichtigt ein Dünge- und Biozidverbot für die gesamte NSG-Kulisse aufgenommen worden. Dieser redaktionelle Fehler wird jetzt behoben, so dass die Beschränkungen lediglich noch für solche Grünlandflächen gelten, die speziell für Naturschutzzwecke erworben worden sind. Bei den Entwicklungsmaßnahmen wurde u.a. die Aufnahme von Quellverrohrungen anzahlmäßig reduziert.

Im Bereich der Hemmerder Wiesen, der gleichzeitig auch als Suchkulisse für Kompensationsmaßnahmen im FNP der Stadt Unna dargestellt ist, konzentrieren sich einige Geschützte Landschaftsbestandteile. Nach dem rechtskräftigen GEP handelt es sich um einen „Bereich für den Schutz der Natur“, der nach den Vorgaben des GEP als Naturschutzgebiet auszuweisen ist. Auch die Naturschutzverbände regten die Ausweisung eines neuen Naturschutzgebietes im Bereich der Hemmerder Vöhde an. Im Entwurf des Landschaftsplanes wird somit ein zweites und ca. 53 ha großes **Naturschutzgebiet „Hemmerder Wiesen“** festgesetzt. Wie auch im Falle des NSG „Uelzener Heide – Mühlhauser Mark“ gelten auch hier die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünge-/Biozidverbot, Vorgabe der Mahdtermine und Großvieheinheiten) nur für Grünland und hier wiederum nur für Flächen, die sich im

Eigentum der öffentlichen Hand befinden bzw. die speziell für Naturschutzzwecke erworben worden sind.

- **Landschaftsschutzgebiete (C 1.2)**

In Landschaftsschutzgebieten (LSG) geht es im wesentlichen darum, den Charakter eines Gebietes zu erhalten. Es besteht ein relatives Veränderungsverbot. Veränderungen sind also möglich, unterliegen aber dem Erlaubnisvorbehalt der Landschaftsbehörde. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird in der Regel nicht eingeschränkt.

Die meisten Einwände, vor allem von Landwirten vorgetragen, bezogen sich auf die Frage, ob bauliche Betriebserweiterungen oder notwendige Reparaturarbeiten an Dränagen und anderen Leitungen durch die für Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote verhindert würden. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Leitungen ist auch in Landschaftsschutzgebieten weiterhin möglich, nicht aber die Neuverlegung, die allerdings lediglich einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Bezüglich Reparaturarbeiten an bestehenden Dränagen wurde eine klarstellende Erläuterung in den Textteil aufgenommen. Bauliche Erweiterungen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, stellen privilegierte Vorhaben dar und sind deshalb vom Grundsatz zulässig. Mit der LSG-Ausweisung kann allenfalls auf die Art und Weise der Bebauung Einfluss genommen werden, nicht aber auf die Frage der baulichen Zulässigkeit generell. Etwas anders gestaltet sich die Situation bei Vorhaben im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Steht zu befürchten, dass Bauvorhaben negative Auswirkungen auf die vorkommenden Arten und deren Lebensräume haben könnten, ist die Verträglichkeit genau zu überprüfen. Ohne LSG-Ausweisung wäre ein eventuell beeinträchtigendes Vorhaben, unabhängig vom Landschaftsplan, erst gar nicht zulässig. Zur Zeit besteht die LSG-Ausweisung der Hellwegbörde noch im Widerspruch zum GEP. Die Bezirksplanungsbehörde hat jedoch dargelegt, dass der GEP aus europarechtlichen Verpflichtungen heraus entsprechend geändert und damit der Widerspruch aufgelöst wird.

Bei der Überarbeitung kam es im Übrigen zu folgenden räumlichen Veränderungen:

- Rücknahme eines LSG-Teilbereiches im Bereich der Provinzialstraße (notwendige Anpassung an FNP)
- Erweiterung des LSG Nr. 1 im Bereich Westfeld, nördlich Afferde und westlich der Dortmunder Straße (Anpassung an GEP-Vorgabe)
- sowie der Grenzanpassung von aneinandergrenzenden LSG an die Kulisse des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“.

Darüber hinaus ergaben sich lediglich textliche Ergänzungen, vor allem im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet.

- **Naturdenkmale (C 1.3)**

Der Naturdenkmalschutz bedeutet den Schutz eines ganz bestimmten Objektes, in der Regel den Schutz von markanten Einzelbäumen und Baumgruppen. Grundlage für die Festsetzung der Naturdenkmale war die Naturdenkmalverordnung aus dem Jahr 1989. Bei der Überarbeitung wurden jedoch strengere fachliche Kriterien zugrunde gelegt. Eingehende Ortsbesichtigungen führten nämlich zu dem Ergebnis, dass zahlreiche Naturdenkmale sich nicht überdurchschnittlich von nicht festgesetzten Bäumen und Baumgruppen unterscheiden. Darüber hinaus befinden sich viele ehemalige Naturdenkmale innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, in denen die Beseitigung von Einzelbäumen und Baumgruppen ohnehin untersagt ist. Insgesamt verbleiben im Entwurf des Landschaftsplanes 24 Natur-

denkmale, die nachvollziehbar als „Einzelschöpfungen der Natur“ anzusehen sind. Das ist ein Naturdenkmal mehr als im Vorentwurf festgesetzt. Ein vom NABU und auch vom Heimatverein Mühlhausen-Uelzen vorgebrachter Einwand führte zur erneuten Aufnahme eines Naturdenkmales im Bereich Haus Heide.

- **Geschützte Landschaftsbestandteile (C 1.4)**

Der Schutz von Landschaftsbestandteilen (LB) ist ebenfalls ein Objektschutz, ohne dass dem Objekt jedoch Denkmalcharakter zukommt. Im Vordergrund steht vielmehr die ökologische Komponente. Dementsprechend sind Hecken, Gehölzreihen, Baumgruppen, Baumreihen, Kopfbäume, Bachläufe, Wiesen, Weiden, Brachflächen, Kleingewässer etc. als geschützte Landschaftsbestandteile vorgesehen. Die zu den geschützten Landschaftsbestandteilen vorgebrachten Einwände bezogen sich überwiegend auf die Themenbereiche „Zulässigkeit privilegierter Bauvorhaben im Schutzbereich“ , „Verlegung und Instandhaltung von Leitungen“(s. hierzu Ausführungen oben unter LSG) oder beinhalteten Fragen zur Abgrenzung der jeweiligen LB-Kulisse. Insgesamt war eine erfreulich hohe Akzeptanz für die Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente und die im Landschaftsplan vorgesehene LB-Ausweisung festzustellen. Dennoch ergaben sich einige Änderungen.

Insgesamt sind neun Geschützte Landschaftsbestandteile entfallen (Nr. 30, 118-121, 131, 167, 226 und 227). Im LB 30 wird ein Rückhaltebecken (technisches Bauwerk) errichtet, so dass die Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben ist. Die LB 118-121 liegen im neuen Naturschutzgebiet „Hemmerder Wiesen“ und werden in dieses integriert. Beim LB 167 handelt es sich teilweise um eine Flächenstillegung und die LB 226-227 befinden sich innerhalb einer für Bebauung vorgesehenen Fläche westlich des Indu-Parkes.

Ein geschützter Landschaftsbestandteil in Vinning (südlich der A44) wurde auf Anregung der Stadt Unna neu festgesetzt. Es handelt sich um eine städtische, südexponierte Hangwiese mit Gehölzstrukturen.

Bei 19 Geschützten Landschaftsbestandteilen ergaben sich Änderungen in der räumlichen Ausdehnung.

Somit sind im Entwurf des Landschaftsplanes insgesamt rund 285 Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Durch die Ausweisung dieser Vielzahl Geschützter Landschaftsbestandteile wurde auf die Sicherung des vorhandenen Bestandes an Landschaftselementen, insbesondere auf die Sicherung des verbliebenen Grünlandes, besonderer Wert gelegt. Weitere Änderungen vom Vorentwurf zum Entwurf beziehen sich auf die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Erläuterungen, aber auch in Bezug auf Ge- und Verbote. Hier musste in Einzelfällen im Zuge der Abwägung den privaten Belangen Vorrang eingeräumt werden.

- **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Säume, Raine, Waldränder, Kleingewässer, Hecken, Baumreihen, Kopfbäume, Feldgehölze) (C 4.1, C 4.2)**

Die verschiedenen Entwicklungsmaßnahmen sind zum Teil auf große Vorbehalte, vor allem aus der Landwirtschaft, gestoßen. Sie waren in der Regel auch wesentlicher Gegenstand der Gespräche mit den betroffenen Landwirten, in der anschließenden Abwägung sowie in der Diskussion mit der interfraktionellen Arbeitsgruppe.

Vorab werden nochmals die ökologischen Ansprüche an derartige Maßnahmen aufgezeigt sowie anschließend über die inzwischen bei der Realsierung der bisher in Kraft getretenen Landschaftspläne gewonnenen Erfahrungen berichtet.

Die ökologischen Ansprüche an Entwicklungsmaßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Pflanzung einer Hecke bedeutet im Regelfall eine dreireihige Pflanzung aus bodenständigen Baum- und Straucharten. Daran schließt sich ein beidseitiger Wildkrautsaum an. Dieser dient als Pufferung für die Gehölze gegen Biozid- und Düngereintrag, schützt vor Wurzelschäden durch landwirtschaftliche Maschinen, lässt Überhang zu und hat zudem eine eigenständige Bedeutung für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Pflanzstreifen einschließlich Wildkrautsaum erreichen bei diesen Anforderungen eine Breite von insgesamt 8 m.
- Bäume für Baumreihen werden in der Regel in einem Abstand von 15 m zueinander gesetzt, bei Kopfbäumen in einem Abstand von 10 m. Ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist in diesem Fall ausreichend.
- Die Anlage von Ufergehölzen erfolgt unmittelbar im Böschungsbereich der Wasserläufe. Landwirtschaftliche Fläche wird nicht in Anspruch genommen.
- Unbewirtschaftete Säume und Raine, als ergänzende Biotoptypen zu den Anpflanzungen oder als deren Alternative, haben eine Regelbreite von 8 m, z.T. 5 m, bzw. 3 m.
- Waldränder beanspruchen eine Regelbreite von 10 m, wobei die an den Wald grenzende Hälfte der natürlichen Entwicklung zu Saumgebüsch überlassen bleibt. Die an die landwirtschaftliche Fläche grenzende Hälfte wird als Saum mit periodischer Mahd festgesetzt.
- Kleingewässer haben einen Flächenbedarf von ca. 1000 m² (ausnahmsweise deutlich mehr), wobei die Wasserfläche selbst ca. 200 m² umfasst. Die restliche Fläche dient als Schutz zu den benachbarten Nutzungen.
- Unter der Anlage von Feldgehölzen sind flächenhafte Anpflanzungen mit einheimischen Gehölzen zu verstehen. Die Flächen werden gegen Wildverbiss eingezäunt. Feldgehölze bieten nach entsprechender Entwicklungszeit ideale Rückzugsgebiete für Tiere und Pflanzen und bereichern das Landschaftsbild.

Das Landschaftsgesetz sieht zur Durchsetzung all dieser Maßnahmen in den §§ 38 bis 40 vor, dass zunächst bei zumutbarem Aufwand der Grundstückseigentümer oder -besitzer selbst zur Durchführung der Pflanzung verpflichtet ist. Über eine allgemeine Duldungspflicht, ein besonderes Duldungsverhältnis oder letztlich über das Instrument der Enteignung können die Voraussetzungen geschaffen werden, die Maßnahmen durchzusetzen. Ansonsten muss der Kreis Unna die Kosten tragen. Die vorgenannte Verfahrensweise setzt voraus, dass zunächst für jeden Einzelfall Daten zur Betriebsstruktur und zu den Einkommensverhältnissen im Sinne der Zumutbarkeit geprüft werden müssen. Festsetzungen sollen jedoch möglichst über vertragliche Vereinbarungen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Dieser „Vertragsnaturschutz“ wird auch bei der Realisierung der bisher in Kraft getretenen Landschaftspläne angewendet. Von den dort Betroffenen werden die Angebote und Verhandlungsführungen des Kreises als fair bezeichnet. An dieser Umsetzungspolitik soll auch für den Bereich des Landschaftsplanes Unna festgehalten werden.

Vor diesem Hintergrund waren die zahlreichen Vorbehalte gegen die verschiedenen Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplanvorentwurf zu beurteilen. Nahezu alle zu den Festsetzungen gemäß § 26 LG eingereichten Einwände wurden von Landwirten vorgetragen. Die vorgebrachten Einwände sind nahezu identisch mit denen in früheren Landschaftsplanverfahren. Sie lassen sich grob wie folgt zusammenfassen:

- Flächenverlust/Tauschland

Ein häufig geäußertes Einwand war, dass durch die Festsetzungen nach § 26 LG für die Landwirte ein zu großer Flächenverlust entstehe und dieser nicht hingenommen werden könne. Es liegt in der Natur der Sache, dass Festsetzungen, wie Anpflanzungen und die Anlage von unbewirtschafteten Säumen und Rainen nur möglich sind, wenn aus der Landwirtschaft in einem gewissen Umfang Flächen zur Verfügung gestellt werden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Landwirte nicht unzumutbar betroffen sind. In Fällen, in denen eine unzumutbare Betroffenheit vorlag, ist es bei der Überarbeitung des Landschaftsplanes zu vertretbaren Rücknahmen von Festsetzungen gekommen. So wurde z.B. auf einzelne Festsetzungen verzichtet, es wurden Festsetzungen verlegt oder Hecken wurden in Baumreihen umgewandelt.

Vielfach wurde für die in Anspruch zu nehmende landwirtschaftliche Fläche der Wunsch nach Tauschland geäußert. Die Untere Landschaftsbehörde wird sich bemühen, bei besonders stark betroffenen Landwirten diesem Wunsch so weit wie möglich nachzukommen. Der Regelfall wird jedoch die oben geschilderte Vertrags- und Entschädigungsregelung sein.

- Drainagen, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen

In mehreren Fällen wurde angegeben, dass eine Bepflanzung nicht möglich sei, weil im Pflanzbereich eine Drainage, eine Wasser-, Fernmelde-, Gas- oder eine Stromleitung verlaufe. Soweit nicht eine unmittelbare Klärung herbeigeführt werden konnte, wurden entsprechende Detailpläne der Versorgungsunternehmen bzw. beigebrachte Lagepläne der Drainsysteme ausgewertet. In Einzelfällen führte dies zur Verlagerung oder Streichung von geplanten Maßnahmen.

- Beeinträchtigung der Rübenabfuhr

Insbesondere Landwirte, die auf ihren Flächen Zuckerrüben anbauen, wendeten ein, dass die Rübenabfuhr nicht mehr gewährleistet sei. Ein Verladen der Rübenmieten mit Hilfe der sogenannten Rübenmaus sei ausgeschlossen, wenn am Ackerrand eine Hecke oder Baumreihe gepflanzt würde. Alle diesbezüglichen Einwände wurden vor Ort überprüft. Es galt dabei insbesondere die Frage abzuklären, ob Rüben auf den betroffenen Ackerschlägen nur von der Seite aus verladen werden können, an der die jeweilige Entwicklungsmaßnahme vorgesehen ist, oder ob alternative Abfuhrmöglichkeiten bestehen. War das nicht der Fall, musste im Einzelfall auf Festsetzungen verzichtet werden, andere wurden verlegt oder Hecken in Baumreihen umgewandelt. Bei Baumreihen wird im Rahmen der Realisierung darauf geachtet, einzelne Lücken zwischen den Bäumen so zu dimensionieren, dass Rüben verladen werden können.

- mangelnde Pflege

Ein oftmals geäußertes Einwand war die Einschätzung, dass die notwendigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten nicht erfolgen würden. Hier ist auf den abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag hinzuweisen, der die Verantwortlichkeit für Pflegearbeiten dem Kreis Unna zuweist.

Sofern Eigentümer Pflegearbeiten selbst ausführen möchten, besteht auch diese Möglichkeit. Es wird dann ein entsprechendes finanzielles Entgelt geleistet.

Nach Abwägung aller Anregungen und Bedenken unter fachlich-ökologischen und betrieblichen Gesichtspunkten ist es insgesamt zu einer deutlichen Reduzierung bei den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gekommen, die sich statistisch wie folgt niederschlägt (s.a. Tab. Seite 12): Rein flächenbezogen reduziert sich die notwendige Inanspruchnahme zur Umsetzung sämtlicher Entwicklungsmaßnahmen außerhalb der Schutzgebiete von 80 ha auf 64 ha, also um 20%.

Diese Rücknahme war zur Entlastung stark betroffener Landwirte erforderlich und ist auch landschaftsökologisch vertretbar. Insgesamt verbleiben im Landschaftsplanentwurf „Raum Unna“ Festsetzungen in einer Größenordnung, die nach konsequenter Umsetzung eine erhebliche landschaftsökologische Aufwertung des Raumes bewirken werden.

5. Kostenrahmen

Die geschätzten Gesamtkosten für die Umsetzung des Landschaftsplanes mit seinem derzeitigen Inhalt belaufen sich auf ca. 4 Mio. €, ohne Folgekosten für die Pflegemaßnahmen. Dieser Finanzbedarf umfasst alle zur Zeit in etwa abschätzbaren Kosten für Grunderwerb, Standortentschädigung, Pflanzgut und Pflanzarbeiten, Abgrenzungsmaßnahmen zu ackerbaulich genutzten Flächen bzw. zu Grünland und Tiefbauarbeiten bei Kleingewässern. Ausgenommen sind die forstlichen Festsetzungen in den Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen; die hierfür erforderlichen Entschädigungszahlungen sind nicht abzuschätzen.

Bei der Umsetzung des Landschaftsplanes ist von folgenden Rahmenbedingungen auszugehen:

Die Realisierung erfordert einen Zeitraum von ca. 20 Jahren, d.h. jedes Jahr fallen Realisierungskosten von im Mittel 200.000 € brutto an. Für Maßnahmen, die der Verwirklichung rechtsverbindlicher Landschaftspläne dienen, werden Landeszuwendungen bis zu 80 % im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Nach wie vor haben die Landschaftspläne bei der Landesmittelzuweisung Vorrang. Daraus ergäbe sich ein durchschnittlicher Eigenanteil in Höhe von 40.000 € pro Jahr.

Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten bietet das Kreis-Kulturlandschaftsprogramm (siehe DS Nr. 200/96). Innerhalb einer Gebietskulisse (hierzu zählen u.a. Geschützte Landschaftsbestandteile) sind danach die Grünlandextensivierung, die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland und die Pflege aufgegebenen Flächen förderbar. Der jeweilige Eigenanteil des Kreises kann halbiert werden (= 10 %), da die EU diesen zur Hälfte bezuschusst. Kostenentlastend wirkt sich dies insbesondere auf Flächen in Naturschutzgebieten aus.

Verwaltungsseitig wird die Realisierung erst dann in Angriff genommen, wenn die öffentlichen Mittel verbindlich gesichert sind. Ergänzt werden diese durch seit 1994 auch möglich, für Naturschutz und Landschaftspflege zweckgebundene Ersatzgeldeinnahmen für die Umsetzung von Landschaftsplänen zu verwenden. Der Einsatz von Ersatzgeldern kommt aus der Sicht der Verwaltung aber nur in den Fällen in Frage, in denen keine, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang Landesmittel gewährt werden können, wie z.B. bei Standortentschädigungen für Entwicklungsmaßnahmen oder beim Kauf von Tauschflächen.

Hinweis:

- Die in dieser Vorlage angesprochenen Gliederungsziffern beziehen sich auf die Nummerierung im Vorentwurf. Im Entwurf findet sich eine neue Nummerierung. Über eine beigefügte Übersichtsliste kann eine Querverbindung hergestellt werden.
- Eine Ausfertigung des zur Offenlage bestimmten Entwurfes des Landschaftsplanes „Unna“ ist jeder im Kreistag vertretenen Fraktion zur Verfügung gestellt worden und kann dort eingesehen werden.

Übersicht der im Entwurf des Landschaftsplanes „Unna“ verbleibenden Festsetzungen

Festsetzung	Anzahl	Länge (km)	Fläche (ha)
Schutzfestsetzungen			
Naturschutzgebiete	2	---	195 und 53 ha
Landschaftsschutzgebiet	12	---	
Naturdenkmale	24	---	
Geschützte Landschaftsbestandteile	285	---	
Entwicklungsmaßnahmen (Gliederungsziffer: C 4.1)			
Säume	40	29,23	17,36
unbewirtschaftete Flächen	7	---	3,11
Raine	51	31,97	9,53
Waldränder	3	0,77	0,77
Kleingewässer (22 Gew.)	16	---	1,63
Entwicklungsmaßnahmen (Gliederungsziffer: C 4.2)			
Hecken	82	33,56	26,22
Baumreihen	41	20,13	4,02
Kopfbaumreihen	3	0,61	0,12
Ufergehölze	4	1,60	---
Feldgehölze	1	---	0,20
nach C 4.1:		61,97	33,10
nach C 4.2		54,46	30,56
Summe: (ohne NSG/LB)		116,43	63,66

Anlage

((ABES))